



Stellungnahme des NABU

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Der NABU – mit rund 980.000 Mitgliedern und Fördernden der mitgliederstärkste Umweltverband in Deutschland – bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich einreichen zu können.

Allgemeine Anmerkungen

Aus Sicht des NABU ist der vorliegende Gesetzesentwurf nicht geeignet, um die Klimaziele im Gebäudesektor zu erreichen. Die **Abkehr vom 65%-Kriterium bei neuen Heizungen** sowie die Streichung des Betriebsverbots für fossile Heizungen ab 2045 werden hohe zusätzliche CO₂-Emissionen verursachen und tragen dazu bei, die Erreichung der deutschen Klimaneutralität bis 2045 zu gefährden.¹²

Auch die Einführung einer Beimischungsquote für biogene Brennstoffe sowie die „Bio-Treppe“ sieht der NABU höchst kritisch. Angesichts des Ausstiegs aus fossilen Energien ist Biomasse sowohl als Rohstoff als auch als Energieträger stark gefragt. Gleichzeitig ist das **nachhaltig erschließbare Biomassepotenzial begrenzt** und wird bereits zu großen Teilen genutzt. Dadurch verschärft sich der Wettbewerb um diese Ressource und der Druck auf die planetaren Grenzen. Biomasse sollte primär dort eingesetzt werden, wo Unternehmen für die Transformation darauf angewiesen sind.

Die **Verankerung der Kaskadennutzung für Holz** zum Einsatz in Heizungen im GModG ist begrüßenswert und setzt die EU-Erneuerbaren-Richtlinie RED III um. Aktuell wird etwa die Hälfte des in Deutschland anfallenden Holzes verbrannt – darunter auch viele stofflich nutzbare Sortimente. Ein Gegensteuern ist hier im Sinne des Klimaschutzes und



Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Christian Kopp
Referent für Klima und Verkehr
christian.kopp@NABU.de

Nicole Laut
Referentin für Bioökonomie
nicole.laut@NABU.de

¹ <https://www.oeko.de/news/pressemitteilungen/gebauedemodernisierungsgesetz-studie-legt-konkrete-zahlen-zur-co2-luecke-vor/>

² https://www.pik-potsdam.de/en/institute/policy/pik-klimapolitikaktuell_nr2_gmg_april2026.pdf

der Wertschöpfung überfällig. Es ist jedoch (im Anschluss) ein praktikabler Vollzug der Regelungen zu entwickeln.

Die Novellierung des GEIG in Verbindung mit dem GMG ist grundsätzlich ein wichtiger Schritt zur Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor, da die gegenseitige Berücksichtigung von Gebäude- und Mobilitätssektor Voraussetzung für die erfolgreiche Elektrifizierung und Transformation beider Sektoren ist. Positiv hervorzuheben ist die **Übererfüllung der EU-Gebäuderichtlinie EPBD**, jedoch lediglich auf Neubauten bezogen. Um die Klimaziele im Verkehrssektor nicht vollends aus den Augen zu verlieren, ist die stärkere Berücksichtigung auch für Bestandsgebäude dringend notwendig. Gleichzeitig wäre es sinnvoll, bei Neubauten stärker auf vollständige Vorverkabelung, statt lediglich auf Leitungsinfrastruktur zu setzen, um spätere Nachrüstungen kostengünstiger zu ermöglichen und die Antriebswende hin zu BEVs einfacher zu gestalten.

Insgesamt stellt die Reform des GEIG einen wichtigen, aber noch nicht ausreichenden Schritt dar. Insbesondere im Bereich der Bestandswohngebäude bleibt eine erhebliche Regelungslücke bestehen, die den Ausbau der Elektromobilität vor allem für Mietende strukturell behindert. Bestehende Förderprogramme können diese Lücke allein nicht schließen, zumal sie zeitlich begrenzt sind und nur einen kleinen Teil des Bedarfs abdecken. Um die Transformation im Verkehrssektor wirksam zu unterstützen, sind daher verbindliche gesetzliche Ausbaupfade und ambitioniertere Vorgaben erforderlich, die den Zugang zu Ladeinfrastruktur flächendeckend verbessern.

Konkrete Anmerkungen zu den Gesetzesänderungen

Artikel 1: Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Anmerkungen zu §9

Die unter §9 vorgesehene Evaluierung der Regelungen erst im Jahr 2030 greift deutlich zu kurz. Deutschland ist gesetzlich verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren; zugleich bestehen gerade im Gebäudesektor seit Jahren erhebliche Zielverfehlungen. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum eine grundlegende Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erst zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, an dem das Zieljahr bereits erreicht ist. Ein wirksames Gegensteuern wäre im Jahr 2030 faktisch kaum noch möglich. Mit den jährlichen Projektionsdaten des Umweltbundesamtes sowie deren Prüfung durch den Expertenrat für Klimafragen liegen bereits heute Möglichkeiten vor, Handlungsbedarf frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern. Es braucht **daher deutlich frühere und regelmäßige Evaluierungen**, um rechtzeitig nachsteuern und die Einhaltung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor tatsächlich sicherstellen zu können.

Anmerkungen zu §3 Absatz 4

Die Verankerung des Kaskadenprinzips für feste Biomasse (Abs. 4 – c) ist im Sinne der RED III-Umsetzung vorgeschrieben und zu begrüßen. Heizungen und - durch den Verweis auf das Wärmeplanungsgesetz- auch Biomasse-Heizwerke dürfen damit künftig

nicht mehr auf der Basis von stofflich noch nutzbaren Holzsortimenten betrieben werden. Das ist sinnvoll, da **Klimaschutz und Wertschöpfung von einer solchen Kaskadennutzung von Holz profitieren**. Da Holz eine knappe und wertvolle Ressource ist sowie bei der Verbrennung CO₂ freisetzt, sollte es erst verbrannt werden, wenn es nicht mehr stofflich nutzbar ist.

Gleichzeitig muss ein **konsequenter und praktikabler Vollzug dieser Vorschrift** entwickelt werden. Dies ist umso wichtiger, da im selben Absatz auch auf die BiomasseV verwiesen wird (Abs. 4 – 1), welche im Zuge der RED III-Implementierung derzeit ebenfalls novelliert wird und eine eigene Definition von zulässigen Holzsortimenten im Sinne der Kaskadennutzung enthalten wird. Es droht ein höchst bürokratisches oder in schlimmsten Fall schlicht nicht-vollziehbares Gesetz, womit große juristische Unsicherheiten für Haushalte mit Holzheizungen entstehen. Um das zu vermeiden, sollte eine Vollzugshilfe im Gesetz angekündigt und in der Folge ausformuliert werden.

Auch wenn es nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich betrifft (Feuerungsanlagen in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung) ist die **Aufnahme von AII-Altholz (Abs. 4 – 2) abzulehnen**, da auch dieses stofflich genutzt werden kann und aus Gründen der Luftreinhaltung nicht in Kleinfeuerungsanlagen verbrannt werden sollte.

Anmerkungen zu Abschnitt 3 §43

Wir kritisieren die nach §43 vorgesehene Pflicht zu schrittweise steigenden Beimischungsquoten klimafreundlicher Brennstoffe für neue Gas-, Öl- und Flüssiggasheizungen. Die in Deutschland verfügbare Anbaufläche von Biomasse ist bereits heute weitgehend ausgeschöpft. Die im Entwurf vorgesehene Ausweitung würde einen erheblichen höheren Flächenbedarf mit sich ziehen und eine Intensivierung des Monokulturanbaus von Energiepflanzen befördern. Eine zusätzliche gesetzliche Pflicht zur Nutzung biogener Brennstoffe im Gebäudesektor würde damit den **Druck auf die Ökosysteme und den Wettbewerb um die begrenzten Biomasseressourcen nur weiter verschärfen**. Da die heimischen Biomassepotentiale für die Deckung der erforderlichen Mengen ohnehin nicht ausreichen, würde dies zwangsläufig zu einer weiteren Importabhängigkeit führen und die ökologische Belastung ins Ausland verlagern.

Gerade im Gebäudebereich lässt sich die fossile Wärmeversorgung mit wirksamen klimafreundlichen Technologien ersetzen. Es wurde bereits gezeigt, dass die Nutzung von Biomasse zur Wärmeerzeugung im Vergleich zu erneuerbaren Alternativen wie Wärmepumpen **sowohl in der Fläche- als auch in der Energieeffizienz deutlich unterlegen** ist.³ Zudem ist Biomasse, insbesondere Biomethan, nicht *per se* klimaneutral und kann die Treibhausgasbilanz erheblich verschlechtern. Daher muss Biomasse dort eingesetzt werden, wo keine gleichwertigen klimafreundlichen Alternativen zur Verfügung stehen

³ Böhm, J. (2023). Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen—für Strom, Wärme und Verkehr. *Berichte über Landwirtschaft-Zeitschrift für Agrarpolitik und Landwirtschaft*.

und sie einen echten Klima- und Ressourcennutzen bietet. Es ist dringend erforderlich, dass mit einer Biomassestrategie klare Leitplanken gesetzt werden.

Anmerkung zu §106

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass mit dem vorgeschlagenen §106 des Gebäudeenergiegesetzes **eine Einführung des Solardachstandards aus der EU-Gebäuderichtlinie (2024/1275)** ins deutsche Recht erfolgt. Da die ersten Umsetzungsschritte zum Ausbau der Dach-Photovoltaik (Dach-PV) gemäß europäischem Recht bereits am 01. Januar 2027 starten, ist eine zeitnahe Verabschiedung des §106 anzustreben, um eine entsprechende Planungssicherheit für die Projekte zu schaffen und eine reibungslose Umsetzung ab 2027 zu ermöglichen. Der Ausbau von Photovoltaik auf Dächern hat seit 2022 zwar grundsätzlich zugelegt, ist aber in den letzten drei Jahren stagniert bzw. hat sogar Rückgänge zu verzeichnen.⁴ Aufgrund ihrer entscheidenden Rolle für Naturverträglichkeit, Klimaschutz, Wertschöpfung und Akzeptanz⁵ muss der Erfolgsweg der Dach-PV ambitioniert fortgeführt werden.

Leider versäumen die vorgeschlagenen Regelungen das Potenzial der Dach-PV vollumfänglich zu heben, da sich ausschließlich auf die europäischen Formulierungen beschränkt wird, anstatt den Solardachstandard umfassend und auch für weitere Gebäude- und Projekttypen einzuführen. Zusätzlich drohen durch unbestimmte Rechtsbegriffe, wie z. B. „technisch unmöglich“ und „funktional nicht realisierbar“, Rechtsunsicherheiten. Außerdem sind keine Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regelungen vorgesehen. So **droht der Solardachstandard ins Leere zulaufen**, wenn er auf dem Papier zwar besteht, in der Praxis aber nicht flächendeckend umgesetzt wird. Daher sollten in §106 entsprechende Ergänzungen von weiteren Anwendungsfällen und Pönalen, sowie Klarstellungen zu Absatz 2 Satz 2 in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden. Wir weisen dazu auf den Gesetzesentwurf eines Bundessolargesetz, welcher im Auftrag des WWF erstellt wurde und entsprechende konkrete Formulierungen enthält.⁶ Unabhängig von möglichen Ergänzungen sollte der Absatz 5 zwingend erhalten bleiben. Er enthält die Länderöffnungsklausel für weitergehende Regelungen. So werden Länder, die frühzeitig einen ambitionierten Solardachstandard eingeführt haben, nicht bestraft bzw. sogar ausgebremst, sondern können ihre landesspezifischen Regelungen beibehalten und den Dach-PV-Ausbau weiter engagiert vorantreiben.

⁴ Vgl. dazu die Zahlen der Veröffentlichung „Gesamtbestand Photovoltaikanlagen“ der FA Wind und Solar: <https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/wind-und-solar-monitor/gesamtbestand-solar>

⁵ Vgl. dazu „Sieben Gründe, warum wir Photovoltaik auf unseren Dächern brauchen“: https://www.dnr.de/sites/default/files/2026-04/Verb%C3%A4ndepapier_7%20Gr%C3%BCnde%20f%C3%BCr%20Dach%20PV.pdf

⁶ <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/WWF-Gesetzesentwurf-Solarstandard.pdf>

Artikel 7: Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes (GEIG)

Empfehlungen für Wohngebäude (§7, §8, §9)

Ein zentrales Defizit des Entwurfs liegt im Umgang mit bestehenden **Mehrfamilienhäusern**. Die Regelungen greifen ausschließlich im Fall größerer Renovierungen und gehen damit an der Realität des deutschen Wohnungsmarktes vorbei. Bei rund 5,6 Millionen Stellplätzen in diesem Segment und einer jährlichen Sanierungsquote von lediglich etwa 1 Prozent wird in den kommenden fünf Jahren nur ein sehr kleiner Teil der Stellplätze erfasst, während der überwiegende Bestand (über 5 Mio. Stellplätze) ohne Vorgaben bleibt.

Gleichzeitig ist der **Zugang zu privater Ladeinfrastruktur ein entscheidender Faktor für die Akzeptanz der Elektromobilität**. Der derzeit sehr geringe Anteil an Ladepunkten in Mehrparteienhäusern stellt daher ein strukturelles Problem dar, das vor dem Hintergrund der hohen Mietquote in Deutschland besonders ins Gewicht fällt. Vor diesem Hintergrund sollte der Ausbau von Ladeinfrastruktur im Bestand klarer geregelt und insbesondere von Sanierungszyklen entkoppelt werden. Ziel sollte es sein, bis 2030 einen substanziellen Anteil der Stellplätze von mindestens 30 % für Lademöglichkeiten vorzubereiten, um ein echtes „Recht aufs Laden“ zu ermöglichen.

Ergänzend sollte der Entwurf die **Möglichkeit des bidirektionalen Ladens ausdrücklich berücksichtigen**, um die Rolle von Elektrofahrzeugen als flexible Speicher im Energiesystem gemäß EPBD zu stärken.

Empfehlungen für öffentliche Nichtwohngebäude (§10)

Auch bei den Regelungen für bestehende Nichtwohngebäude besteht Anpassungsbedarf. Die **vorgesehene pauschale Ladeleistung ist in ihrer aktuellen Ausgestaltung zu statisch und langfristig nicht ausreichend dimensioniert**. Dies ist besonders relevant, da ein erheblicher Teil der Bewohner von Mehrfamilienhäusern mangels eigener Stellplätze auf öffentliche oder gewerbliche Ladeinfrastruktur angewiesen ist. Vor diesem Hintergrund kommt Nichtwohngebäuden eine wichtige Ausgleichsfunktion zu, die sich im Gesetz stärker widerspiegeln sollte und durch pauschale 2,2 kW je Stellplatz nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Die derzeit angesetzten Leistungswerte werden dem perspektivisch steigenden Bedarf nicht gerecht und sollten daher frühzeitig angehoben werden. Für §10 plädieren wir für **ambitionierte Ziele und einen klaren Umsetzungszeitraum ab 2027**. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Anforderungen dynamisch auszugestalten, sodass sie mit dem wachsenden Anteil von Elektrofahrzeugen im Bestand mitwachsen.